

Alpen mit zwei bis drei vakanten Bischofsstühlen im Jahr rechnen! Es liegt auf der Hand, daß Karl der Große anders als Otto der Große bei weitem nicht alle Bischöfe seines Riesenreiches gekannt oder auch nur von sämtlichen Bistümern, die er theoretisch hätte besetzen können, gewußt hat. Bezeichnenderweise hat Brigitte Kasten in ihrer gründlichen Untersuchung über die fränkischen Königssöhne keinen Hinweis darauf finden können, daß die Unterkönige von Aquitanien und Italien (später auch von Bayern) in der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen irgendwelchen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer in ihren Bereichen genommen hätten⁵⁵, was sie im Sinne von Rücksicht auf das Vorrecht des kaiserlichen Vaters deutet. Was aber, wenn keine der beiden Regierungsebenen überhaupt ein konsequentes Interesse an den Tag gelegt hätte?

Natürlich würde es an diesem Punkt der Überlegungen reizen, nach Fällen mit günstiger Quellenlage Ausschau zu halten, in denen eine Einmischung Karls in die örtliche Prozedur der Bischofsnachfolge sogar überzeugend ausgeschlossen werden kann, doch führt dieser Ansatz nicht allzu weit. Nachrichten über kanonische Bischofswahlen, durch wieviel Klerus und Volk auch immer, kommt keine wirklich entscheidende Bedeutung zu, weil nie auszuschließen ist, daß uns eine vorherige herrscherliche Anordnung oder eine nachträgliche Bestätigung verborgen bleibt. Aus diesem Grund sind auch die ohnehin ganz spärlichen Privilegien Karls bloß von begrenztem Aussagewert, die das Recht der freien Bischofswahl bekräftigten. Für fränkische Kirchen sind sie anscheinend ohnehin nirgends erteilt worden⁵⁶, und im Diplom für das rätische Chur von etwa 773 ist nur nebenher von den Nachfolgern des aktuellen Bischofs die Rede, die *ex nostro permisso et voluntate* durch Wahl des Volkes dort ihres Amtes walten würden⁵⁷. Gegenstand der Verleihung ist das Wahlrecht dagegen 792 im Privileg für die Kirche von Aquileia unter dem von Karl hochgeschätzten Pa-

55) Vgl. Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44, 1997) S. 318-322. Auch FREUND, Von den Agilolfingern (wie Anm. 17) S. 240, konstatiert zu den „Bischofserhebungen der Karlszeit in den bayerischen Diözesen Regensburg, Passau und Freising ...“, daß den Quellen nichts über eine Beteiligung des Herrschers zu entnehmen ist“.

56) Vgl. Karl VOIGT, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit (1936) S. 317.

57) DKar. I 78, Bündner Urkundenbuch, bearb. von Elisabeth MEYER-MARTHALLER / Franz PERRET, 1 (1956) S. 23 ff. Nr. 19; vgl. zur Deutung Reinhold KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert (1998) S. 51.